

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 34/07 B

L 2 R 280/06 (Thüringer LSG)
S 27 R 2620/05 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 22. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Tätigkeitszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler (AV-Künstler) und die dabei erzielten Einkommen festzustellen.
- 2 Die Klägerin hatte in der DDR eine Ausbildung zur Graveurin absolviert und eine Fachschule für angewandte Kunst besucht. Von 1969 bis 30.6.1990 war sie freiberuflich als Emaille-, Metall- und Schmuckgestalterin tätig. Seit dem 28.11.1969 gehörte sie dem Verband bildender Künstler der DDR an. In ein Versorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Ihren Antrag, die Tätigkeitszeiten als freiberufliche Künstlerin als Zeiten der Zugehörigkeit zur AV-Künstler und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 20.4.2004). Auch der im Dezember 2004 gestellte Überprüfungsantrag hatte keinen Erfolg (Bescheid vom 23.3.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.7.2005). Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 9.2.2006). Das Landessozialgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Beschluss vom 22.2.2007). Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Die Klägerin wirft zwei Fragen auf, denen sie eine grundsätzliche Bedeutung beimisst.



- 7 1. Mit ihrer ersten Fragestellung möchte sie geklärt wissen,
ob die Erteilung einer konkreten Versorgungszusage notwendige Voraussetzung für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der freischaffenden bildenden Künstler ist und ob das AAÜG auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.
- 8 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin schon keine Rechtsfrage aufgeworfen. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG). Die Klägerin legt nicht dar, aus welcher bundesrechtlichen Norm sie ihre Fragestellung herleiten will.
- 9 Darüber hinaus hat sie - eine fehlende Rechtsfrage unterstellt - nicht die Klärungsbedürftigkeit der Thematik dargetan. Sie selbst führt aus, dass zu der von ihr formulierten Frage bereits eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) ergangen sei, nämlich das Urteil vom 18.6.2003 (*B 4 RA 50/02 R*). Die grundsätzliche Bedeutung ihrer Frage will sie offenbar daraus herleiten, dass sie einen Widerspruch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung behauptet, nämlich eine angebliche Divergenz der genannten Entscheidung zum Urteil vom 24.3.1998 (*B 4 RA 27/97 R*, *SozR 3-8570 § 5 Nr 3*). Hierzu trägt sie vor, im Urteil vom 18.6.2003 (*aaO*) habe das BSG entschieden, eine Versorgungsanwartschaft iS von § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) hätte der - dortige - Kläger nur bei Vorliegen einer einzelvertraglichen Regelung oder eines nach Art 19 Einigungsvertrag bindend gebliebenen Verwaltungsaktes einer Versorgungsstelle der DDR oder einer Versorgungsbewilligung eines Funktionsnachfolgers oder eines Verwaltungsaktes eines Versorgungsträgers iS von § 8 Abs 4 AAÜG oder einer sonstigen bindenden Entscheidung eines solchen Versorgungsträgers über das Bestehen einer derartigen Versorgungsanwartschaft. Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 24.3.1998 (*aaO*) "klargestellt", dass das Ausstellungsdatum einer Versicherungsurkunde nicht mehr maßgeblich sei.
- 10 Um den behaupteten Widerspruch aufzuzeigen hätte die Klägerin sich nicht auf eine "bruchstückhafte" Wiedergabe des Inhalts der jeweiligen Entscheidung beschränken dürfen, sondern den jeweils zu Grunde liegenden Sachverhalt darlegen und aufzeigen müssen, in welchem rechtlichen Kontext die Aussagen jeweils gemacht worden sind. So hätte sie sich damit auseinandersetzen müssen, dass das BSG im Urteil vom 18.6.2003 (*aaO*) zu prüfen hatte, ob der dortige Kläger überhaupt unter den Anwendungsbereich des AAÜG fiel, also die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 AAÜG erfüllte. Wenn das BSG hierzu ausgeführt hat, dass der Kläger eine Versorgungsanwartschaft iS von § 1 Abs 1 AAÜG zum 1.8.1991 nur bei Vorliegen einer einzelvertraglichen Regelung oder der weiteren oa angegebenen Tatbestände gehabt hätte, so resultierte dies offenkundig daraus, dass das BSG davon ausgegangen ist, dass die AV-Künstler kein anwendbares Bundesrecht enthielt, sich aus ihr somit kein - fiktiver - Anspruch auf Einbeziehung in das Versorgungssystem unter Zugrundelegung der verfassungskonformen erweitern-



den Auslegung des § 1 Abs 1 AAÜG durch das BSG ergeben konnte (vgl zum letzteren: Urteile des BSG vom 9. und 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8).

- 11 Dagegen war dem Kläger in dem Fall, der dem Urteil des BSG vom 24.3.1998 (aaO) zu Grunde lag, eine Versorgungszusage erteilt worden, sodass sich die Frage der Anwendbarkeit des AAÜG nicht mehr stellte. Demgemäß erfolgte die Rechtsprüfung nicht am Maßstab des § 1 Abs 1 AAÜG, sondern des § 5 Abs 1 AAÜG, bei dem es nicht mehr darauf ankommt, ob und wann eine Versorgungszusage erteilt worden ist, sondern allein darauf, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Versorgungssystem zurückgelegt worden ist. Da die Klägerin sich nicht mit den unterschiedlichen Prüfungsmaßstäben in den beiden zitierten Entscheidungen des BSG auseinandergesetzt hat, hat sie auch keinen Widerspruch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgezeigt, der möglicherweise eine grundsätzliche Bedeutung hätte begründen können.
- 12 Auch aus den weiteren Ausführungen der Klägerin ergibt sich kein Widerspruch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit sie meint, das BSG habe im Urteil vom 24.3.1998 wörtlich ausgeführt "... hängt die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist", übersieht sie schon, dass sie hier ein Zitat aus dem Leitsatz wiedergibt, der der im SozR abgedruckten Entscheidung vorangestellt worden ist, der als solcher aber nicht Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist. Allerdings fasst er sinngemäß die Aussagen im Urteil zusammen. Die Klägerin unterlässt es darauf hinzuweisen, dass die Aussage sich ausdrücklich auf § 5 Abs 1 AAÜG bezieht, nicht also auf § 1 Abs 1 AAÜG, über den das BSG im Urteil vom 18.6.2003 (aaO) zu befinden hatte.
- 13 Schließlich zeigt sie den behaupteten Widerspruch auch nicht dadurch auf, dass sie geltend macht, an einer Stelle im Urteil vom 24.3.1998 (aaO) heiße es, "auf die praktische Durchführung und auf die Auslegung der Versorgungsverordnung in der ehemaligen DDR kommt es nicht an ...". Abgesehen davon, dass die Klägerin den Wortlaut der von ihr genannten Urteils-passage nicht zutreffend wiedergibt (dort heißt es nicht "... in der ehemaligen DDR", sondern "... seitens der ehemaligen DDR") hat sie schon nicht dargelegt, dass das BSG im Urteil vom 18.6.2003 eine abweichende Rechtsauffassung vertreten haben könnte. Da die Klägerin einen Widerspruch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht aufgezeigt hat, hat sie die grundsätzliche Bedeutung ihrer Fragestellung nicht dargetan.
- 14 2. Des Weiteren misst die Klägerin der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob die Einzahlung in die FZR zwingende Voraussetzung für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem für die freischaffenden bildenden Künstler ist und wie der Begriff verdienstvoll zu werten sei.



- 15 Die Klägerin hat gerade auch mit dem Hinweis auf die zu Grunde liegenden Regelungen im Beschluss des Präsidiums des Ministerrates der DDR keine Rechtsfrage formuliert, weil sie nicht dargetan hat, aus welcher Norm des Bundesrechts sich eine solche Frage ergibt. Außerdem hat sie zum Teil nicht deren Klärungsfähigkeit und im Übrigen nicht deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt.
- 16 Im Urteil vom 18.6.2003 (*aaO*) hat das BSG entschieden, dass die Regelungen in der AV-Künstler kein Bundesrecht geworden sind, weil sie eine bewertende Entscheidung und Ermessensentscheidung einer staatlichen Stelle der DDR vorsahen. Warum mit Blick auf diese Rechtsprechung im angestrebten Revisionsverfahren die von der Klägerin aufgeworfene Frage faktisch und rechtlich notwendig beantwortet werden müsste, soweit sie in ihr die Einzahlung in die FZR als (mögliche) zwingende Voraussetzung für die Einbeziehung in die AV-Künstler anspricht, hat sie nicht nachvollziehbar dargelegt.
- 17 Soweit die Klägerin meint, es sei klärungsbedürftig, wie der Begriff "verdienstvoll" zu werten sei, hat sie es unterlassen, sich mit den entsprechenden Ausführungen zu diesem Begriff im Urteil des BSG vom 18.6.2003 (*aaO*) auseinanderzusetzen und nicht dargelegt, warum insoweit noch ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte.
- 18 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

